

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 5/12 B

L 4 KR 1615/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 8122/09 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte, 1927 geborene Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung von Kosten in Höhe von 69,48 Euro für das apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel Buscopan plus und auf zukünftige Versorgung mit diesem Arzneimittel bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat ua zur Begründung ausgeführt, die Voraussetzungen eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 13 Abs 3 SGB V lägen nicht vor, weil Buscopan plus (arzneilich wirksame Stoffe: Butylscopolaminbromid, Paracetamol) durch § 34 Abs 1 S 1 und 2 SGB V, § 92 Abs 1 S 2 Nr 6 SGB V iVm § 12 Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie/AM-RL) und der Anlage I AM-RL vom Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgeschlossen sei. Demgemäß bestehe auch kein Anspruch auf Versorgung mit dem begehrten Arzneimittel. Die Voraussetzungen für eine grundrechtsorientierte Auslegung lägen nicht vor (*Urteil vom 2.12.2011*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 4 1. Die Klägerin legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt" ist (*vgl zB BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7*).



mwN). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*), was im Rahmen der Beschwerdebegründung ebenfalls darzulegen ist (*vgl zum Ganzen auch BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.

- 5 Die Klägerin stellt sinngemäß die Rechtsfrage,
ob die in der Anlage I AM-RL (OTC-Liste) bezeichneten arzneilich wirksamen Stoffe zur Behandlung der dort genannten Erkrankungen "allein ausschlaggebend für die Gewährung" sind.

Die Klägerin legt nicht dar, wieso die Frage trotz der Rechtsprechung des erkennenden Senats zu apothekenpflichtigen, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln nicht geklärt sein soll (*vgl BSGE 102, 30 = SozR 4-2500 § 34 Nr 4, RdNr 10 ff - Gelomyrtol*). Sie geht auch nicht darauf ein, dass sich aus § 34 Abs 1 S 1 und 2 SGB V klar ergibt, dass nur solche apothekenpflichtigen Arzneimittel ausnahmsweise Bestandteil des GKV-Leistungskatalogs sind, deren Verordnungsfähigkeit zu Lasten der GKV der GBA in Richtlinien anerkannt hat. Schließlich ist die Beschwerdebegründung aus sich heraus nicht nachvollziehbar. Namentlich ist nicht erkennbar, warum die Klägerin zwischen § 12 AM-RL und Anlage I AM-RL unterscheiden und daraus eine klärungsbedürftige Rechtsfrage ableiten will. Sowohl die AM-RL selbst als auch die Anlage I in ihrer jeweiligen Gestalt beruhen auf Beschlüssen des GBA. Die Anlagen sind Bestandteil der Richtlinie (*vgl § 3 AM-RL*). Die Benennung schwerwiegender Erkrankungen und Standardtherapeutika zu deren Behandlung in einer eigenständigen Anlage und nicht im Normtext selbst beruht nur auf regelungstechnischen Erwägungen.

- 6 2. Wer - wie hier die Klägerin - eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dar- tun, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*stRspr, vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36; BSG Beschluss vom 29.5.2012 - B 1 KR 6/12 B - RdNr 4 mwN - zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*). Daran fehlt es so- wohl hinsichtlich der Rüge einer Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (*dazu a*) als auch des rechtlichen Gehörs (*dazu b*).
- 7 a) Wer sich auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG stützt, muss ua einen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag bezeichnen, die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, aufgrund derer bestimmte Tatsachen als klärungsbe- dürftig hätten erscheinen müssen und die von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tat-

umstände darlegen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten (vgl zB BSG Beschluss vom 20.7.2010 - B 1 KR 29/10 B - RdNr 5 mwN; BSG Beschluss vom 1.3.2011 - B 1 KR 112/10 B - mwN).

- 8 Die Klägerin richtet ihr Vorbringen nicht an diesen Anforderungen aus. Sie bezeichnet schon keinen für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrag. Sie legt auch nicht dar, dass das LSG einen von ihr gestellten Beweisantrag übergangen hat. Im Gegenteil hat die anwaltlich vertretene Klägerin ausweislich der Sitzungsniederschrift in der mündlichen Verhandlung am 2.12.2011 lediglich einen Sachantrag gestellt. Aus den Gründen des angegriffenen Urteils ergibt sich auch nichts anderes. Sie gibt auch die Rechtsauffassung des LSG nicht wieder, aufgrund derer das Vorliegen einer schwerwiegenden Krankheit iS des § 12 Abs 3 AM-RL als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen. Sie geht nicht auf die Sachgründe ein, die das LSG dazu bewogen haben, keinen weiteren Beweis zu erheben.
- 9 Auch soweit das LSG einen Anspruch unter dem Gesichtspunkt der grundrechtsorientierten Auslegung (zu den Voraussetzungen im Anschluss an BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5 vgl zB BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 16 RdNr 13 ff mwN; vgl nunmehr auch § 2 Abs 1a SGB V) wegen Fehlens einer notstandsähnlichen Situation verneint hat, macht die Klägerin nicht deutlich, weshalb sich das LSG von seinem rechtlichen Standpunkt aus zu weiteren beantragten Ermittlungsmaßnahmen hätte gedrängt fühlen müssen (vgl BSG Beschluss vom 7.9.2007 - B 1 KR 83/07 B - Juris RdNr 5).
- 10 b) Die Klägerin legt auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 47 Abs 2 Charta der Grundrechte der EU, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) nicht hinreichend konkret dar. Wer - wie hier die Klägerin - sinngemäß die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil auf diesem Sachverhalt beruht (vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN). Daran fehlt es.
- 11 Die Klägerin legt nicht hinreichend dar, dass das Gericht das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt habe, indem es (vermeintlich) seiner richterlichen Hinweispflicht aus § 139 ZPO iVm § 202 SGG nicht nachgekommen und ohne Nachweis eigener Sachkunde oder Einholung eines Sachverständigengutachtens überraschend davon ausgegangen sei, dass die Klägerin nicht von einer lebensbedrohlichen oder regelmäßig tödlich verlaufenden Krankheit betroffen sei. Die Klägerin setzt sich nicht mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung auseinander, wonach das rechtliche Gehör bloß verhindern soll, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Auffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten. In diesem Rahmen besteht jedoch kein allgemeiner



Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (vgl zB BSG Beschluss vom 21.11.2000 - B 2 U 288/00 B -; BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BSG Beschluss vom 17.10.2006 - B 1 KR 104/06 B - RdNr 9 mwN; Hauck in Zeihe, SGG, Stand November 2010, § 105 RdNr 9a mwN). Die Klägerin legt nicht dar, wieso das Ergebnis des LSG-Urteils sie überraschen konnte und in welcher Weise die von ihr gerügten Umstände entscheidungserheblich gewesen sein könnten. Die Erwägungen der Klägerin zu einer sich aus einer Divertikulose entwickelnden Divertikulitis mit nunmehr unmittelbar drohender Peritonitis und Darmperforation sind rein spekulativer Natur, finden keine Anhaltspunkte in den Akten und entsprechen nicht ihrem eigenen Vorbringen über ihren aktuellen Gesundheitszustand. Das von ihr begehrte Arzneimittel soll lediglich Darmkrämpfe lindern bzw beseitigen. Unerheblich ist insoweit, dass die Darmkrämpfe unter Umständen Folge einer Strahlenkolitis nach einer 1992 erfolgreich durchgeführten Karzinomtherapie sind. Insoweit berichtet der die Klägerin behandelnde Arzt nur über eine Strahlenkolitis mit starken Bauchkrämpfen.

- 12 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)